

Geschäftsordnung des Stadtrates Mittweida und seiner Ausschüsse

in der Fassung vom 26.11.2010

Inhaltsverzeichnis

I. Geschäftsführung des Stadtrates	2
1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates	2
§ 1 Einberufung der Sitzungen	2
§ 2 Aufstellung der Tagesordnung.....	2
§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe	3
§ 4 Teilnahmepflicht	3
§ 5 Beschlusskontrolle	3
2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates.....	3
2.1. Allgemeines	3
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen	3
§ 7 Vorsitz im Stadtrat	3
§ 8 Beschlussfähigkeit	4
§ 9 Befangenheit von Stadträten	4
§ 10 Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates.....	4
2.2. Gang der Beratungen	5
§ 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung.....	5
§ 12 Redeordnung.....	5
§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 14 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste	6
§ 15 Anträge zur Sache.....	6
§ 16 Persönliche Erklärung.....	6
§ 17 Beschlussfassung	6
§ 18 Wahlen	7
§ 19 Fragerecht des Stadtrates	7
§ 20 Fragerecht von Einwohnern.....	7
2.3. Ordnung in den Sitzungen	8
§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht.....	8
§ 22 Ordnungsruf und Wortentziehung	8
§ 23 Entzug der Sitzungsentwürdigung, Ausschluss aus der Sitzung.....	8
3. Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	8
§ 24 Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates	8
§ 25 Film- und Tonaufnahmen	9
§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	9
II. Dringlichkeitsentscheidung	9
§ 27 Dringlichkeitsentscheidung	9
III. Geschäftsführung der Ausschüsse	9
§ 28 Grundregel	9
§ 29 Abweichungen für die Geschäftsführung der Ausschüsse.....	9
IV. Geschäftsführung des Ältestenrates	10
§ 30 Ältestenrat	10
V. Geschäftsführung der Ortschaftsräte	10
§ 31 Ortschaftsräte	10
VI. Fraktionen	10
§ 32 Bildung von Fraktionen	10
VII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten.....	10
§ 33 Schlussbestimmungen.....	10
§ 34 Inkrafttreten	10

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Mittweida und seiner Ausschüsse

Aufgrund vom § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.03.2003 (Sächs. GVBl. 4/2003 v. 31.03.2003, S. 55) hat der Stadtrat der Stadt Mittweida am 25.11.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung der Sitzungen

(1) In Form eines jährlichen Sitzungskalenders werden Ort und Zeit der regelmäßigen Sitzungen geplant. Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

(2) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angaben der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(5) Die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind der Lokalpresse zuzuleiten.

§ 2

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen. Er hat dabei die Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag vorgelegt werden. In dringenden Fällen kann davon abgewichen werden. Die Dringlichkeit ist entsprechend zu begründen. Zur Einreichung von Vorlagen sind berechnigt:

- jedes Mitglied des Stadtrats,
- jede Fraktion,
- der Oberbürgermeister.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(3) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Oberbürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürgermeister rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

(2) Die Bekanntgabe erfolgt in der Form, die die Bekanntmachungssatzung hierfür vorschreibt.

§ 4 Teilnahmepflicht

(1) Die Stadträte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

(2) Stadträte, die verspätet zu einer Sitzung erscheinen oder sie vorzeitig verlassen, haben den Oberbürgermeister und den Schriftführer davon vorab in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Beigeordnete und die Fachbereichsleiter nehmen an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Der Oberbürgermeister kann weitere Bedienstete für die Sitzungen hinzuziehen.

§ 5 Beschlusskontrolle

Der Oberbürgermeister legt den Fraktionen jährlich eine Übersicht über die noch nicht umgesetzten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse vor.

2. Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

2.1. Allgemeines

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu beteiligen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl, das Wohl der Stadt oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.

(3) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Rat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Beigeordnete den Vorsitz und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, der gewählte stellvertretende Oberbürgermeister. Sind im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters auch der Beigeordnete und der stellvertretende Oberbürgermeister verhindert, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.

- (2) Der Oberbürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Stadtrat abgeben.
- (3) Der Oberbürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder (Oberbürgermeister und Ratsmitglieder) anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Macht der Rat Stadtrat dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss der Oberbürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Rat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).
- (2) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, so hat der Oberbürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Ratsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Ratsmitglieder des Stadtrates stimmberechtigt sind.

§ 9

Befangenheit von Stadträten

- (1) Muss ein Stadtrat annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Oberbürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Stadtrat dies durch Beschluss fest.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner, Sachverständige und die Ortsvorsteher zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.
- (3) Der Stadtrat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Weiteres dazu regelt der § 20.
- (4) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

2.2. Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Stadtrates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt,
 - d) Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Das Recht zur Erweiterung steht nur dem Oberbürgermeister zu, und nur dann, wenn ein Eilfall vorliegt.
- (3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Stadtrates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muss der Stadtrat durch Beschluss von der Tagesordnung absetzen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handzeichen zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Er kann dem Beigeordneten, den Bediensteten, Berichterstattern, Sachverständigen, sachkundigen Einwohnern und den Ortsvorstehern gleichfalls nach jedem Redner das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- Die in diesem Absatz getroffene Regelung gilt nicht für den Oberbürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,

h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Als dann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 14

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Stadtrates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Oberbürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 15

Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16

Persönliche Erklärung

(1) Jedes Ratsmitglied kann nach einer Abstimmung zur vorausgegangenen Aussprache eine persönliche Erklärung abgeben.

(2) Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur in der Aussprache gemachte eigene Ausführungen richtigstellen oder Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden waren, zurückweisen oder sein eigenes Abstimmungsverhalten kurz erklären.

§ 17

Beschlussfassung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Oberbürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Rat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Ratsmitglied widerspricht.

§ 18 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Ratsmitglied widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen "ja" oder "nein" vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

(3) Die Vorschriften über den Ausschluss wegen Befangenheit gelten auch für die Beschlussfassung durch Wahl.

§ 19 Fragerecht des Stadtrates

(1) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Anfragen sind mindestens drei Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jeder Stadtrat ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Oberbürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 20 Fragerecht von Einwohnern

Innerhalb einer vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 40 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sein. Sie sollten zum Zwecke der umfassenden Beantwortung drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Oberbürgermeister zugestellt werden. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können zwei Zusatzfragen gestellt werden. Eine Aussprache findet nur in Ausnahmefällen und auf Beschluss des Stadtrates statt.

2.3. Ordnung in den Sitzungen

§ 21

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 22

Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 23

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Stadtrat vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 10 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

3. Niederschriften über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 24

Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) den Namen des Vorsitzenden
- c) die Namen der Anwesenden und die Namen der abwesenden Ratsmitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die Gegenstände der Verhandlung
- f) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung
- g) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- h) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefaßten Beschlüsse

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Ratsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden mitunterzeichnenden Ratsmitglieder werden vom Stadtrat, der Schriftführer wird vom Oberbürgermeister bestellt.

(4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Stadt gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder Stadträten noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 25

Film- und Tonaufnahmen

(1) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift sind Tonaufnahmen durch den Schriftführer zulässig. Sie sind nach Entgegennahme der Niederschrift zu löschen.

(2) Im übrigen dürfen Film- und Tonaufnahmen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Stadtrates gemacht werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung der Aufzeichnungen zu beschließen.

§ 26

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Der Oberbürgermeister entscheidet in eigenem Ermessen in welcher Form die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

II. Dringlichkeitsentscheidung

§ 27

Dringlichkeitsentscheidung

Die im Wege der Eilentscheidung im Sinne des § 52 Abs. 3 SächsGemO getroffenen Entscheidungen sind dem Stadtrat bekanntzugeben und zu begründen.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 28

Grundregel

Für die Geschäftsführung der Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht § 29 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 29

Abweichungen für die Geschäftsführung der Ausschüsse

(1) Der Oberbürgermeister, der Beigeordnete und die Fachbereichsleiter sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

(3) § 20 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

IV. Geschäftsführung des Ältestenrates

§ 30

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in schwierigen Fragen zu beraten. Die Einberufung kann formlos geschehen.

V. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 31

Ortschaftsräte

(1) Für die Geschäftsführung der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Oberbürgermeisters der Ortsvorsteher und anstelle des Stadtrates der Ortschaftsrat tritt.

(2) Nimmt der Oberbürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. Fraktionen

§ 32

Bildung von Fraktionen

(1) Mitglieder des Stadtrates können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

(2) Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihres Vorsitzenden, ihres stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz oder im stellv. Fraktionsvorsitz sowie das Ausscheiden von Fraktionsmitgliedern sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

VII. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 33

Schlussbestimmungen

Jeder Stadtrat erhält eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 24.04.2003 außer Kraft.

Mittweida, am 26.11.2010

Oberbürgermeister